

§ 3 ServiceTPrV — Gliederung, Struktur und integrierte Durchführung der Prüfung

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin"

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 30.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Prüfung ist handlungsorientiert durchzuführen. Dabei sollen die Handlungsbereiche gemäß § 1 Abs. 2 in die Aufgaben integriert werden.

(2) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Situationsaufgabe mit Schwerpunkt im Handlungsbereich "Technik". Diese soll sich vor allem auf den Qualifikationsschwerpunkt "Fahrzeugsysteme" beziehen und Inhalte der Qualifikationsschwerpunkte "Werkstatt- und Betriebstechnik", "Information" und "Dokumentation" integrieren. Die Aufgabe kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet am Kraftfahrzeug oder an Fahrzeug-Baugruppen unter Nutzung der branchenüblichen Informationshilfen statt. Der Arbeitsablauf ist begleitend schriftlich zu dokumentieren. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten;
2. einer Situationsaufgabe mit Schwerpunkten in den Handlungsbereichen "Technik" und "Organisation, Kooperation und Kommunikation". Diese soll sich vor allem auf die Qualifikationsschwerpunkte "Fahrzeugsysteme", "Werkstatt- und Betriebstechnik" und "Auftragsabwicklung" beziehen und darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus mindestens zwei weiteren Qualifikationsschwerpunkten aus dem Handlungsbereich "Organisation, Kooperation und Kommunikation" integrieren. Die Aufgabe kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet am Kraftfahrzeug oder an Fahrzeug-Baugruppen mit begleitender schriftlicher Prüfung statt. Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden nicht überschreiten;
3. ergänzenden schriftlichen Aufgaben zu den Inhalten der beiden Situationsaufgaben 1 und 2 aus beiden Handlungsbereichen, insbesondere aus dem Qualifikationsschwerpunkt "Fahrzeugtechnik". Die Bearbeitungsdauer soll zwei Stunden und 30 Minuten nicht überschreiten;
4. einem situationsbezogenen Fachgespräch. Dieses kann sich auf das gesamte betriebliche Handlungsfeld des Kraftfahrzeug-Servicetechnikers beziehen und soll in erster Linie der mündlichen Erläuterung der Problemlösungen der Aufgaben 1 bis 3 im Sinne der Qualifikationsschwerpunkte "Kooperation, Kommunikation und Mitarbeiterqualifizierung" und "Kundenbetreuung und -beratung" dienen. Die Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Zitiervorschlag: § 3 ServiceTPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ServiceTPrV/3>